

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4451

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 16/4985

Berichtersteller: Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt in der Drucksache 16/4985 mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU, FDP und SPD und gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE, den Gesetzesentwurf mit den aus der Empfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion vertraten zwar in einzelnen Punkten von den Koalitionsfraktionen abweichende Standpunkte, stellten ihre Bedenken jedoch bei der Abstimmung zurück, weil sie mit dem Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung überwiegend einverstanden seien. Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begründete seine Ablehnung mit der fehlenden Flexibilisierung der Altersgrenze in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2) und der nicht verpflichtend vorgeschriebenen Feuerwehrbedarfsplanung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 4). Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE begründete seine Ablehnung darüber hinaus auch damit, dass der Gesetzesentwurf die Privatisierung der Schiffsbrandbekämpfung ermögliche und eine Einschränkung des Vorschlagswahlrechts für die Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr enthalte. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses im Rahmen ihrer Mitberatung mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der Gesetzesentwurf ist in der 128. Sitzung des Landtages am 22. Februar 2012 in erster Beratung behandelt worden, sodass seine wesentlichen Inhalte als bekannt vorausgesetzt werden können. Am 19. April 2012 fand eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf statt. Die Stellungnahmen aus der Anhörung hat der Innenausschuss der weiteren Beratung zugrunde gelegt; sie haben zu den in diesem Bericht erläuterten Änderungsempfehlungen beigetragen.

Schwerpunkt der Ausschussberatungen war die Frage, ob an der Altersgrenze von 62 Jahren in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr festgehalten werden soll, wie es der Gesetzesentwurf in § 12 Abs. 2 Satz 2 vorsieht. Der Ausschuss ist hierzu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP gefolgt und befürwortet wegen der Auswirkungen des demografischen Wandels und der weniger nachlassenden körperlichen Leistungsfreiheit älterer Menschen eine Erhöhung auf 63 Jahre, verbunden mit der Möglichkeit, zukünftig bei Übungen und Einsätzen auch auf Mitglieder der Altersabteilung zurückzugreifen, wenn diese einverstanden sind (§ 12 Abs. 6). Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich gegen diesen Änderungsvorschlag ausgesprochen. Wegen der regional unterschiedlichen Herausforderungen des demografischen Wandels sprachen sie sich für eine Flexibilisierung der Altersgrenze aus. Bei einer absoluten Altersgrenze von 65 Jahren solle es den Kommunen überlassen werden, durch Satzung ihre jeweilige Altersgrenze selbst zu bestimmen.

Den vom federführenden Ausschuss für Inneres und Sport empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift:

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des bisherigen Brandschutzgesetzes beizubehalten.

Zur Überschrift des Ersten Teils:

Der Begriff „Träger“ soll aus der Überschrift entfernt werden, weil er in den Regelungen des Ersten Teils nicht aufgegriffen wird.

Zu § 1 (Brandschutz und Hilfeleistung):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 die bisherige Legaldefinition des vorbeugenden Brandschutzes beizubehalten. Der Begriff „Verhütung von Gefahren“ würde die Abwehr abstrakter Brandgefahren nicht erfassen, die bisher zum vorbeugenden Brandschutz gerechnet wird (vgl. Scholz/Runge, Niedersächsisches Brandschutzgesetz, 7. Aufl. 2005, Erl. 2 zu § 1). Eine Änderung ist aber nach Auskunft des Innenministeriums nicht beabsichtigt.

Absatz 2 Satz 2 ist entbehrlich und soll zur Vermeidung einer Doppelregelung gestrichen werden. § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - bestimmt bereits ausdrücklich, dass die Samtgemeinden die Aufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutzgesetz erfüllen.

Zu § 2 (Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 Nr. 1 zu straffen. Dass es um „den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung“ geht, ist schon Satz 1 zu entnehmen, und dass sich die Erforderlichkeit auf „eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr“ bezieht, folgt aus Satz 2 und der Einleitung von Satz 3 („Dazu“). Die Empfehlung dient auch der Klarstellung, dass der in Satz 2 genannte Maßstab der örtlichen Verhältnisse auch für Satz 3 Nrn. 2 bis 4 gilt.

Der empfohlene Absatz 1 Satz 4 nimmt die in Absatz 2 des Entwurfs enthaltene Regelung der Feuerwehrbedarfsplanung auf, die zur besseren Verständlichkeit und zur besseren Verknüpfung mit den Sätzen 2 und 3 („dazu“) hierher verschoben werden soll. Da der Begriff Feuerwehrbedarfsplanung im Sprachgebrauch der Feuerwehr eine anerkannte Methode bezeichnet, empfiehlt der Ausschuss auf eine nähere Begriffsbestimmung zu verzichten. In der Anhörung wurde die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Möglichkeit einer Feuerwehrbedarfsplanung zwar überwiegend begrüßt. Teilweise wurde jedoch angeregt, die Gemeinde zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfsplanung zu verpflichten. Diese Anregung hat die Ausschussmehrheit nicht aufgegriffen. Auch zukünftig soll sich eine Gemeinde anstelle einer Feuerwehrbedarfsplanung auch auf die Vorgaben der Feuerwehrverordnung verlassen können.

Zu Absatz 2:

Vgl. die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 soll durch das Wort „ihrer“ verdeutlicht werden, dass die Aufsichtsbehörde der ersuchten (nicht die der ersuchenden) Gemeinde die Nachbarschaftshilfe anfordern können soll. Da jede Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 „eine Feuerwehr“ aufstellt, soll auch hier die Einzahl verwendet werden.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine Verdeutlichung des Regelungszwecks. Satz 1 gilt zwar auch für große selbständige Städte, denn diese sind nach § 14 NKomVG Gemeinden. Anstelle ihrer Aufsichtsbehörde (das ist nach § 171 Abs. 1 NKomVG das Innenministerium) soll jedoch der Landkreis die Nachbarschaftshilfe anfordern können.

Zu Absatz 4:

Da § 2 dazu dient, sämtliche Brandschutzaufgaben der Gemeinden konkret zu bezeichnen, soll die einzige von den Gemeinden zu erfüllende Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes - die Brand-sicherheitswache nach § 30 - hier ausdrücklich benannt werden. Ein Verweis auf § 29 (Brand-schutzerziehung und Brandschutzaufklärung) soll hingegen unterbleiben. Denn dabei soll es sich nicht um eine - die finanzielle Ausgleichspflicht nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Ver-fassung auslösende - Aufgabe der Gemeinden handeln, sondern um einen unverbindlichen Pro-grammsatz.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, die neue Befugnis der Gemeinde, Private zum Vorhalten bestimmter Einsatzmittel verpflichten zu können, die in der Anhörung auf Zustimmung der Feuerwehrverbände und der kommunalen Spitzenverbände und Bedenken der Unternehmerverbände gestoßen ist, in rechtlich überarbeiteter Fassung aufzunehmen.

Da in Satz 1 des Entwurfs mit „Anlagen“ nach Auskunft des Innenministeriums sowohl bauliche An-lagen als auch Anlagen nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) ge-meint sind, für diese Anlagen nach den Fachgesetzen aber jeweils unterschiedliche Personen ver-antwortlich sind, empfiehlt der Ausschuss, die Befugnis zur Verpflichtung von Betreibern von An-lagen nach § 3 Abs. 5 BlmSchG in einen neuen Satz 1/1 auszugliedern. Satz 1 soll auf bauliche An-lagen beschränkt werden, darüber hinaus aber auch sonstige Grundstücksnutzungen erfassen, die keine bauliche Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind, von denen aber ebenfalls eine besondere Gefahr ausgeht oder ausgehen kann (z. B. Reifenlager unter freiem Himmel).

Der Ausschuss empfiehlt, die Tatbestandsvoraussetzung der erhöhten Brandgefahr oder der aus einem Brandereignis folgenden besonderen Gefahr enger zu fassen, um die Verhältnismäßigkeit des mit der Regelung verbundenen Eingriffs in die von den Artikeln 12 und 14 GG geschützten Grundrechte (Berufsfreiheit, Eigentum) zu gewährleisten. Aus dem Wortlaut soll klar ersichtlich sein, dass die besondere Gefahrenlage nicht schon bei einem Unterschied zu üblichen Privathaus-haltsrisiken vorliegen soll (dann würden viele Gewerbebetriebe von vornherein mit erfasst), sondern dass auch innerhalb des gewerblichen Bereichs nur die besonders gefährlichen Betriebe erfasst werden sollen. Aus diesem Grund soll in den Wortlaut aufgenommen werden, dass mit dem „ande-ren Ereignis“ ein brand- oder explosionsähnliches, also ein (anderes) Schadensereignis gemeint ist (z. B. auslaufende Säuren oder andere Gefahrstoffe). Aus demselben Grund soll auch die „Gefahr für die Umwelt“ auf die „besondere Umweltgefährdung“ eingeschränkt werden, denn bei einem Brand oder einer Explosion wird von einem betroffenen Grundstück regelmäßig (auch) eine (vorü-bergehende) Gefahr für die Umwelt ausgehen.

Die Umschreibung der Verpflichteten soll mit den Verantwortlichkeitsregeln im Baurecht (und in Satz 1/1 mit dem Immissionsschutzrecht) abgestimmt werden. Da sich Satz 1 auf Grundstücke und bauliche Anlagen beschränken soll, empfiehlt der Ausschuss für die Verantwortlichkeit auf § 56 NBauO zu verweisen. Verantwortlich ist demnach der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte und daneben derjenige, der die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Empfehlung zu Nummer 1 soll verdeutlichen, dass sich die Verpflichtung nur auf die über die „Grundausstattung“ nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 hinausgehenden Mittel und Geräte beziehen kann. Die empfohlene Art der Bezugnahme soll zudem klarstellen, dass die örtlichen Verhältnisse nicht durch die besonders brandgefährliche Grundstücksnutzung mitbestimmt werden, sondern dass die Verhältnisse ohne die besonders gefährliche Grundstücksnutzung gemeint sind.

In den Nummern 1 und 2 soll es - zur Harmonisierung mit Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 - „bereitzuhalten“ heißen. Nummer 3 soll - neben redaktioneller Überarbeitung - genauer mit der in Bezug genom-menen Vorschrift abgestimmt werden, weil diese eine Rückausnahme enthält.

Im letzten Satzteil, der den - im Rahmen der Ermessensausübung ohnehin zu berücksichtigenden - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkretisiert, und der in der Anhörung teilweise wegen der Ge-fahr unterschiedlicher Handhabung in den Kommunen zur Streichung empfohlen wurde, soll das Regelungsziel verdeutlicht werden. Die im Entwurf enthaltene Wendung „wirtschaftlich vertretbar“

würde - wörtlich genommen - darauf abstellen, ob sich die Vorkehrung aus Sicht der Verpflichteten noch in deren Nutzenbewertung einfügt. Das ist aber nicht gemeint. Nicht nur die wirtschaftliche Seite, sondern auch das Ausmaß der Gefahr soll bei der Abwägung in Rechnung gestellt werden; die Zumutbarkeit kann bei besonders gefährlichen Anlagen also auch dann zu bejahen sein, wenn diese dadurch unwirtschaftlich werden.

Der Ausschuss empfiehlt, im neuen Satz 1/1 den Betreiber der Anlage als verantwortliche Person zu bezeichnen, da sich auch Anordnungen nach dem BImSchG an den Betreiber der Anlage richten (vgl. § 20 BImSchG). Diese Verantwortlichkeit soll neben die Verantwortlichkeit für das Grundstück treten. Die Störerauswahl soll in diesen Fällen im Ermessen der Gemeinde stehen.

Der empfohlene Verweis auf die „Gefahren“ nach Satz 1 soll nicht nur die in Satz 1 genannten (tatsächlichen) Gefahren erfassen (d. h. die erhöhte Brandgefahr), sondern auch die (potentiellen) Gefahren, die bei bestimmten Schadensereignissen drohen.

Der Ausschuss empfiehlt, in einem neuen Satz 1/2 ein Betretungs- und Besichtigungsrecht aufzunehmen, wie es auch in der - in ihrer Zielsetzung ähnlich - Regelung über die Brandverhütungsschau enthalten ist (§ 31 Abs. 2 Satz 3), weil eine solche Regelung für die praktische Umsetzung der Befugnis der Gemeinde erforderlich ist.

Die empfohlene Fassung des Satzes 2 soll das Verhältnis der Befugnis der Gemeinde zu den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Eingriffen in das Eigentum verdeutlichen, die dem gleichen Ziel wie die Sätze 1 und 1/1 dienen. Der neue Absatz 5 soll eine Auffangregelung darstellen, nicht aber dazu dienen, von bau- oder immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen abweichende Verpflichtungen auszusprechen. Die Gemeinde soll also einzelne bau- oder immissionsschutzrechtliche Maßgaben der Bauaufsichtsbehörde nicht verschärfen können. Die Überschneidung von Anordnungen und Zuständigkeiten soll vermieden werden. Bau- und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen sollen also die Befugnis der Gemeinde in Bezug auf die jeweils darin enthaltenen konkreten Maßnahmen der Nummern 1 bis 3 sperren. Wenn die genannten Entscheidungen also z. B. Anforderungen über die Bereithaltung von Sonderlöschmitteln (Satz 1 Nr. 1) und Löschwasser (Satz 1 Nr. 2) enthalten, nicht aber zur Funkversorgung in Gebäuden (Satz 1 Nr. 3), so soll die Gemeinde nur Verpflichtungen über die Funkversorgung aussprechen können, selbst wenn sie die von den zuständigen Behörden vorgesehenen Sonderlöschmittel- und Löschwasservorräte für nicht auskömmlich hält.

Der empfohlene Satz 3 bestimmt, dass die Befugnis der Gemeinde ausscheidet, wenn für das Grundstück oder die Anlage eine Werkfeuerwehr besteht. Dieses Rangverhältnis soll ausdrücklich geregelt werden, um überschneidende Zuständigkeiten und Anordnungen zu vermeiden.

Zu § 3 (Aufgaben der Landkreise):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 die zum vorbeugenden Brandschutz gehörende Aufgabe der Landkreise - die Brandverhütungsschau (§ 31) - konkret zu bezeichnen (vgl. dazu schon die Empfehlung zu § 2 Abs. 4).

In einem neuen Absatz 2/1 soll die von § 18 NKomVG abweichende Zuständigkeit der kreisfreien Städte geregelt werden, die rechtssystematisch hier besser aufgehoben ist als in § 4 des Entwurfs.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, die Regelung des Absatzes 3 Satz 2, die wegen § 18 NKomVG weitgehend entbehrlich ist, darauf zu beschränken, dass kreisfreie Städte mangels einer Kreisfeuerwehr mit ihrer gemeindlichen Feuerwehr Hilfe leisten.

Zu § 4 (Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr):

Der Ausschuss empfiehlt, die Abweichung von § 18 NKomVG für die kreisfreien Städte in § 3 Abs. 2/1 zu regeln (vgl. die dortige Erläuterung). § 4 soll auf die zusätzlichen Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr beschränkt werden.

Zu § 5 (Aufgaben des Landes):

In Absatz 1 soll der einleitende Satzteil vereinfacht werden. Die Empfehlung zu Nummer 3 bildet die vom Innenministerium mitgeteilte Praxis ab, dass das Land schon heute nur noch durch den Erlass von Vorgaben für das Fernmeldewesen der Feuerwehren tätig wird (z. B. bei der Vergabe von Funkrufnamen).

Absatz 2 Satz 2 soll gestrichen werden. Daran, dass auch in Häfen Werkfeuerwehren bestimmt werden können, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 vorliegen, besteht auch ohne die Regelung hier kein Zweifel.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 3, die Regelung sprachlich an § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) anzupassen, wonach entweder (wie hier) Aufgaben übertragen oder andere Körperschaften mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt werden. Durch die empfohlene Weglassung des Artikels vor dem Wort „Aufgaben“ wird die Wendung „ganz oder teilweise“ entbehrlich.

Die in Absatz 4 des Entwurfs enthaltene Regelung soll in den Vierten Teil (§§ 32 bis 38) verlagert werden (in § 34/1 Abs. 1), weil der Gesetzentwurf insgesamt das Ziel verfolgt, die für die Kommunen geltenden Kostenvorschriften dort zusammenzufassen.

Absatz 5, der die Beleihung von juristischen Personen des Privatrechts ausführlich regelt, ist nach Auskunft des Innenministeriums für Fälle erforderlich, in denen keine leistungsfähige und -willige Kommune für eine Vereinbarung nach Absatz 3 oder eine Verordnung nach Absatz 5 in Frage kommt. Der Ausschuss empfiehlt dazu, Satz 1 an die im niedersächsischen Recht gebräuchliche gesetzliche Formulierung solcher Beleihungsermächtigungen anzupassen.

In Satz 2 soll die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Kostenerhebung durch eine genauere Bezugnahme verdeutlicht werden. Auf Wunsch des Innenministeriums empfiehlt der Ausschuss, die Möglichkeit vorzusehen, den Beliehenen die Befugnisse der Einsatzleitung (§ 28) übertragen zu können.

Satz 3 wird durch die Ergänzung in Satz 1 entbehrlich und kann gestrichen werden.

Auf Wunsch des Innenministeriums soll in Satz 4 die Möglichkeit der Übertragung der Aufsicht auf eine andere Landesbehörde (vgl. Absatz 6 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 4 Satz 1) ergänzt werden.

Zu Absatz 6 empfiehlt der Ausschuss eine sprachlich überarbeitete Fassung. Satz 4 soll in den empfohlenen § 34/1 Abs. 2 verlagert werden.

Absatz 7 Satz 3 soll sprachlich an Absatz 3 Satz 1 angeglichen werden, die Sätze 2 und 4 sollen in den empfohlenen § 34/1 Abs. 3 verschoben werden.

Zu § 6 (Aufsicht):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Samtgemeinden hier nicht zu erwähnen (vgl. dazu schon die Empfehlung zu § 1 Abs. 2 Satz 2), zumal dadurch auch die Frage nach der Aufsicht über die (hier nicht erwähnten) kreisfreien Städte aufgeworfen werden könnte. Der Abweichungsvorbehalt soll vereinfacht werden.

Die in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Abweichung von § 171 NKomVG soll hervorgehoben werden. Im Übrigen soll die Zuständigkeitsregelung sprachlich an § 5 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 sowie § 27 Abs. 4 Satz 1 angepasst werden. Satz 2 soll infolgedessen gestrichen werden.

Demgegenüber wurde in der Anhörung teilweise eine ersatzlose Streichung von Satz 2 gefordert, weil die Zuständigkeit der Polizeidirektionen zu einer „Einmischungsaufsicht“ führen könne, die die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen verletze. Den darin anklingenden verfassungsrechtlichen Bedenken ist der Ausschuss vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 78, S. 331, 340 ff.) nicht näher getreten, zumal die Ermessensregelung jedenfalls eine verfassungskonforme Anwendung erlaubt (vgl. dazu auch den Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion zu § 27 und die dortige Erläuterung).

Die Empfehlung zu Absatz 3 nimmt die zur Aufsicht gehörenden Regelungen des § 26 Abs. 1 des Entwurfs über die Aufsichtsbereiche der Regierungsbrandmeister auf. Diese ergänzen § 171 Abs. 1 bis 4 NKomVG.

In Absatz 4 soll die Regelung aus § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Entwurfs verlagert werden, weil es sich bei der Berichtspflicht nicht um eine Schlussvorschrift handelt, sondern um eine Sonderregelung über die Aufsicht. Damit wird auch eine Anregung aus der Anhörung aufgegriffen. Die Bezugnahme auf die kreisfreien Städte soll wegen § 18 NKomVG entfallen (vgl. auch die Empfehlung zu § 3 Abs. 1 Satz 3).

Der empfohlene Absatz 5 enthält die Regelung aus § 44 Abs. 2 des Entwurfs über die Geschäftsstatistik, die ebenfalls aus rechtssystematischen Gründen hierher verschoben werden soll. Da die Regelung keine datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten soll, empfiehlt der Ausschuss auf die Formulierung „Erhebung von Daten“ zu verzichten. Der Begriff der „Strukturen“ soll zudem präzisiert werden.

Zu § 7 (Meldepflicht):

Die Formulierung „einen Notruf abzusetzen“ soll gestrichen werden, weil es sich dabei zweifelsohne auch um eine Benachrichtigung der Feuerwehr handelt.

Der Ausschuss hat davon abgesehen, in diesem Zusammenhang eine ausdrückliche Regelung über die Aufzeichnung der bei der Feuerwehr eingehenden telefonischen Notrufe und des einsatzbedingten Funkverkehrs aufzunehmen. Diese Aufzeichnungen finden bereits eine Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Diese Regelung ist gerade mit dem Ziel eingeführt worden, auch den Einsatzzentralen der Feuerwehr entsprechende Aufzeichnungen zu ermöglichen (vgl. Drs. 12/6395, S. 21).

Zu § 8 (Arten der Feuerwehren):

Der Ausschuss empfiehlt, den an verschiedenen Stellen des Gesetzes verwendeten Begriff der „gemeindlichen Feuerwehr“ hier zu definieren. Ergänzend soll in § 19 Abs. 1/1 bestimmt werden, dass Werkfeuerwehren als gemeindliche Feuerwehren gelten, soweit sie mit gemeindlichen Aufgaben betraut sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Regelungen jeweils klar zu entnehmen ist, welche Feuerwehren gemeint sind und welche nicht.

Zu § 10 (Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 2 die Entwurfsregelung aus § 14 Satz 2 aufzunehmen. Damit soll der Eindruck vermieden werden, das Gesetz stelle für die Angehörigen einer hauptberuflichen Wachbereitschaft höhere Ausbildungsanforderungen als für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr. Nach Auskunft des Innenministeriums entspricht der neue Satz 2 der ohnehin geübten Praxis, dass sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Berufsfeuerwehr über die in Satz 2 genannte Qualifikation verfügen müssen. In § 14 soll dann auf die Regelung hier verwiesen werden.

Zu § 11 (Aufstellung und Gliederung):

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung der Überschrift, da es in den Absätzen 3 und 4 vor allem um die Gliederung in Ortsfeuerwehren und Abteilungen geht.

In Absatz 2 Satz 1 soll der Verweis präzisiert werden. Der in der Anhörung geäußerten Anregung, Satz 2 zu streichen, ist der Ausschuss nicht gefolgt. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, die Eigenständigkeit der Freiwilligen Feuerwehren werde beschnitten.

Die Empfehlung zu Absatz 2/1 enthält die aus Absatz 4 hierher verlagerte Regelung. Dadurch soll rechtssystematisch verdeutlicht werden, dass auch in jeder Ortsfeuerwehr die Möglichkeit besteht,

Abteilungen einzurichten. Die Einsatzabteilung soll aus der Aufzählung in einen neuen Satz 1 ausgegliedert werden, um zu verdeutlichen, dass sie nicht eingerichtet wird, sondern von Gesetzes wegen besteht.

Im neuen Satz 2 sollen die in § 13 enthaltenen Begriffe (Kinder- und Jugendfeuerwehr) verwendet werden. Die Empfehlung verdeutlicht, dass es sich bei der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehren jeweils um eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr handelt.

Zu Absatz 3 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Straffung. Satz 2 soll hier gestrichen werden, weil die Regelung sonst den Eindruck erwecken könnte, dass nicht nur eine räumliche Gliederung vorgenommen werden kann, sondern darüber hinausgehend auch Ortsfeuerwehren personell zusammengefasst werden können. Es ist aber lediglich beabsichtigt, für mehrere Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Leitungsposition schaffen zu können; daher soll die Regelung in § 22 Abs. 2 aufgenommen werden.

Satz 3 soll gestrichen werden. Die Regelung ist entbehrlich, da in Satz 1 für die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr auf „Ortsteile“ abgestellt wird, die von den Grenzen der Ortschaften und Stadtbezirke (§ 90 NKomVG) sowie von den Grenzen der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden unabhängig sind und allein nach der Zweckmäßigkeit des Brandschutzes gegliedert werden.

Zu Absatz 4 vgl. die Erläuterung zu Absatz 2/1.

Zu § 12 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

Die Empfehlung, Absatz 1 Satz 1 zu streichen, beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, dem sich die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion angeschlossen haben. Einer Anregung aus der Anhörung folgend soll anstelle der im Entwurf enthaltenen „aktiven Mitglieder“ von „Angehörigen der Einsatzabteilung“ die Rede sein. Damit soll hervorgehoben werden, dass sich auch die Angehörigen anderer Abteilungen (z. B. der Kinder- und Jugendfeuerwehr) aktiv an der Gemeinschaft beteiligen.

In Satz 3 soll die Regelung aus Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs aufgenommen werden, da sie alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr betrifft.

Absatz 2 Satz 1 soll als Folge der Empfehlung, Absatz 1 Satz 1 zu streichen, entfallen.

Mit der Empfehlung zu Absatz 2 Satz 2, die Altersgrenze für Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr von 62 auf 63 Jahre zu erhöhen, folgt der Ausschuss einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Dieser wurde begründet mit den Auswirkungen des demografischen Wandels und der weniger nachlassenden körperlichen Leistungsfähigkeit älterer Menschen. In der Anhörung war insbesondere von den Vertretern der Berufsfeuerwehr eine Absenkung der Altersgrenze angeregt worden, vom Landesfeuerwehrverband deren unveränderte Beibehaltung und von den kommunalen Spitzenverbänden eine Erhöhung der Altersgrenze auf 65 Jahre. Der Änderungsvorschlag wurde mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und FDP angenommen. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion wies ergänzend auf die Möglichkeit hin, auch Mitglieder der Altersabteilung an Übungen und Einsätzen teilnehmen zu lassen (vgl. die Empfehlung zu Absatz 6). Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben gegen diesen Änderungsvorschlag gestimmt. Sie halten eine Regelung für vorzugswürdig, die es den Kommunen bei einer absoluten Obergrenze von 65 Jahren ermöglicht, durch Satzung für ihr Gebiet eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Altersgrenze zu bestimmen. Dies ermögliche angesichts der regional sehr unterschiedlichen Auswirkungen des demografischen Wandels flexible Lösungen und stärke die kommunale Selbstverwaltung.

Die in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Möglichkeit von Doppelmitgliedschaften wurde in der Anhörung begrüßt, insbesondere haben sich auch die Arbeitgeberverbände mit der vermehrten Freistellungswahrscheinlichkeit, die mit Doppelmitgliedschaften verbunden ist, einverstanden erklärt. Die Empfehlung des Ausschusses beruht auf einem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen, der durch gesetzliche Definition des „Doppelmitglieds“ verdeutlichen soll, dass dieser Begriff nur für die zusätzliche Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde als der Wohnortgemeinde gelten soll, nicht aber für die „Vollmitgliedschaft“ in der Wohnortgemeinde.

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss, Satz 1 in den Absatz 1 als Satz 3 zu verschieben und Satz 2 begrifflich an Absatz 2 anzupassen. Diese Empfehlung beruht auf dem genannten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen. Gleiches gilt für den empfohlenen Satz 4, der eine Anregung aus der Anhörung aufgreift. Zukünftig sollen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auch während der Durchführung der Brandschutzerziehung oder Brandschutzaufklärung von ihrer Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt werden. Die Arbeitgeber sollen auch insoweit zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sein (vgl. die Empfehlung zu § 35 Abs. 1 Satz 1); die Gemeinde ist verpflichtet, das fortgezahlte Entgelt zu erstatten (§ 35 Abs. 2). Der Ausschuss sieht darin keine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden, die nach Artikel 57 Abs. 4 NV eines finanziellen Ausgleichs bedürfte. Er schließt sich damit der Kostenabschätzung der Koalitionsfraktionen an, die von jährlich 6 637 Fällen von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ausgehen (1 794 in Grundschulen, 2 297 in Kindertagesstätten, 1 046 in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und 1 500 in Einrichtungen für Senioren) und bei einer durchschnittlichen Dauer von 3,5 Stunden und einer durchschnittlichen Entgelterstattung von 35 Euro je Arbeitsstunde zu einer jährlichen Mehrbelastung der Gemeinden in Höhe von 813 032,50 Euro gelangen. Diese Mehrbelastung liege unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 0,25 Euro je Einwohner in den betroffenen Gemeinden, denn sämtliche Gemeinden seien betroffen, sodass die Erheblichkeitsschwelle - gerechnet auf acht Millionen Einwohner in Niedersachsen - zwei Millionen Euro betrage.

Die Empfehlung zu Absatz 4 beruht ebenfalls auf dem genannten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen, durch den Satz 1 begrifflich an Absatz 2 angepasst und in einem neuen Satz 2 die Möglichkeit geschaffen werden soll, die sich aus einer Doppelmitgliedschaft nach Absatz 2 Satz 3 ergebenden Pflichten durch Satzung näher zu bestimmen. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit in der Einsatzabteilung z. B. am Arbeitsort nicht wesentlich über die Teilnahme an Einsätzen hinausgehen werde, also nicht in der vollen Teilnahme am Dienst und am kameradschaftlichen Leben bestehe. Ansonsten würden die Doppelmitglieder überfordert und damit von einer Doppelmitgliedschaft abgehalten. Die Rechte und Pflichten der Doppelmitglieder sollen im Detail nicht durch Gesetz geregelt werden (abgesehen von der Einschränkung des Wahlvorschlagsrechts, vgl. die Empfehlungen zu § 22 Abs. 5 und 6), es soll vielmehr im Ermessen der Gemeinde stehen, das Nähere durch Satzung zu regeln. Die Ausschussmehrheit ist dem gefolgt und hält eine gesetzliche Regelung möglicher Pflichtenkollisionen, wie sie in den bisherigen Regelungen über das Verhältnis der Mitgliedschaften in mehreren Feuerwehren enthalten war (§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 5), für nicht erforderlich. Die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bezieht sich nach Auskunft des Innenministeriums - wie bisher - nicht auf jeden einzelnen Einsatz, sondern besteht nur in einer grundsätzlichen Verpflichtung der Mitglieder. Diese lässt nach Auffassung des Ausschusses hinreichend Raum für den Ausgleich mit anderweitigen Verpflichtungen (z. B. Doppelmitgliedschaft, Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr, Mitgliedschaft in einer Rettungsorganisation o. ä.). In der Anhörung wurde auf praktische Schwierigkeiten durch eine „doppelte Verplanung“ von Feuerwehrangehörigen hingewiesen. Der Ausschuss hält jedoch - in Übereinstimmung mit dem Innenministerium - eine gesetzliche Kollisionsregelung für entbehrlich. Es soll künftig den Feuerwehrangehörigen, ihren Führungskräften und den Aufgabenträgern überlassen bleiben, die verschiedenen Interessen zum Ausgleich zu bringen.

Die in Absatz 4 des Entwurfs enthaltene Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ruhen zu lassen, wurde in der Anhörung begrüßt. Der Ausschuss empfiehlt allerdings, diese Regelung aus Absatz 4 herauszulösen und in einen neuen Absatz 5 zu verlagern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Ruhen der Mitgliedschaft auch auf das Vorschlagswahlrecht nach § 22 Abs. 5 und 6 bezieht. Da es nach Auskunft des Innenministeriums im Einzelfall eines (einfachen) Grundes für das Ruhenlassen bedürfen soll (z. B. Auslandsaufenthalt, Weiterbildung o. ä.), der glaubhaft gemacht werden muss (z. B. durch Bestätigung des Arbeitgebers, Immatrikulationsbescheinigung o. ä.), empfiehlt der Ausschuss, Absatz 5 entsprechend zu konkretisieren.

Der empfohlene Absatz 6 beruht auf dem genannten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen und ergänzt die Empfehlung zur Erhöhung der Altersgrenze (in Absatz 2 Satz 2). Orts- und Gemeindebrandmeister sollen Mitglieder der Altersabteilung mit deren Einverständnis zu Übungen heranziehen können; Einsatzleiter sollen diese Mitglieder auch zu Einsätzen heranziehen können. Nach der Begründung des Änderungsvorschlages soll diese Möglichkeit nicht dazu genutzt werden können, die Ausrückestärke der Freiwilligen Feuerwehr planmäßig heraufzusetzen, um Personalde-

fizite auszugleichen. Vielmehr soll berücksichtigt werden, dass die Leistungsfähigkeit älterer Menschen nicht mehr in dem Maße sinkt, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf die Erfahrung älterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr - nicht nur bei der praktischen und theoretischen Ausbildung - zurückzugreifen.

Zu § 13 (Kinder- und Jugendfeuerwehren):

Die Empfehlung des Ausschusses zu Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass die Regelung keine Verpflichtung der Gemeinden enthalten soll, welche die Frage nach der finanziellen Ausgleichspflicht (Artikel 57 Abs. 4 NV) aufwerfen könnte. Die Vorschrift soll vielmehr einen bloßen Programmsatz enthalten. Nach Mitteilung des Innenministeriums sind mit „fördern“ finanzielle Leistungen und mit „unterstützen“ sonstige Maßnahmen (z. B. Information der Bevölkerung) gemeint.

Zu § 14 (Hauptberufliche Wachbereitschaft):

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 1 auf die Erwähnung des Zwecks zu verzichten, da dieser bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 2 folgt. Dass die Hauptberufliche Wachbereitschaft (nur) zur Verstärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit dient, soll aus der Formulierung aber ausdrücklich hervorgehen.

Der Regelungsgehalt des Satzes 3 soll als neuer Satz 1/1 Halbsatz 1 vor die Regelung des Satzes 2 gezogen und dabei sprachlich an § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs angelehnt werden. Satz 3 wird dadurch entbehrlich und soll gestrichen werden. Der empfohlene Satz 1/1 Halbsatz 2 soll verdeutlichen, dass sich die Einstellung und Ausbildung - wie im geltenden Recht - nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehr richtet (vgl. § 10 Abs. 1). Satz 2 soll wegen der Empfehlung zu § 10 Abs. 1 Satz 2 auf eine entsprechende Verweisung beschränkt werden.

Zu § 15 (Aufstellung, Verpflichtung zum Dienst und Auflösung):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen über die Pflichtfeuerwehr - wie bisher - in einem Paragraphen zu bündeln. Die Regelungen aus § 16 des Entwurfs sollen hier als neue Absätze 1/1 und 1/2 eingefügt werden. Dabei soll in Absatz 1/1 Satz 2 die bisherige Satzungsermächtigung wieder aufgenommen werden, weil die allgemeine Satzungsermächtigung (§ 10 Abs. 1 NKomVG) keine Eingriffe in grundrechtlich geschützte Sphären des Bürgers gestattet (vgl. BVerwGE 90, S. 359, 362; Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 10 Rn. 8; Wefelmeier in KVR-NGO, § 6 Rn. 9 m. w. N.). Ein solcher Eingriff ist aber in einer Satzung zu sehen, die den zum Dienst heranzuziehenden Personenkreis (in den Grenzen des Satzes 2) näher bestimmt. Dass die Satzung Einschränkungen des heranzuziehenden Personenkreises enthalten kann, soll in Satz 3 durch das Wort „nur“ verdeutlicht werden. Die empfohlene Untergliederung in Satz 3 dient der besseren Verständlichkeit. § 16 Satz 3 des Entwurfs soll dabei in Absatz 1/1 Satz 3 Nr. 3 aufgehen.

In dem empfohlenen Absatz 1/2 sollen die Verweisungen aus § 16 Satz 4 des Entwurfs aufgenommen und präzisiert werden. Es genügt der Verweis auf § 11 Abs. 2/1 bis 5, da es nach Auskunft des Innenministeriums nur um die Gliederung geht. Auf die Ruhensregelung des § 12 Abs. 5 soll nicht verwiesen werden. Der Verweis auf § 13 soll ergänzt werden. Der beabsichtigte Ausschluss des Vorschlagsrechts der Mitglieder der Einsatzabteilung soll durch die Streichung des Verweises auf § 22 Abs. 5 und 6 einfacher erreicht werden. Der Verweis auf die §§ 27, 28 soll gestrichen werden, weil diese Vorschriften für die Pflichtfeuerwehr als gemeindliche Feuerwehr bereits unmittelbare Geltung beanspruchen.

Zu § 16 (Verpflichtung zum Dienst):

Die Entwurfsvorschrift soll in § 15 eingearbeitet werden (vgl. die Erläuterung dort).

Zu § 17 (Aufstellung, Berichtspflicht):

Die Empfehlungen des Ausschusses dienen der Straffung und der besseren Verständlichkeit der Regelungen über die Werkfeuerwehren. In Absatz 1 Satz 1 soll aufgenommen werden, dass die Einrichtung einer betrieblichen Feuerwehr auf eigene Kosten des Unternehmens oder der Einrichtung erfolgt. Durch die Wendung „allein oder gemeinsam“ soll auch der Regelungsgehalt des Satzes 2 in Satz 1 aufgenommen werden; Satz 2 soll infolgedessen gestrichen werden. Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 3 die zuständige Behörde ohne Verweis auf § 20 zu bezeichnen. Der empfohlene neue Satz 4 nimmt die Regelung aus Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs auf. Dadurch wird die sprachliche Verknüpfung erleichtert.

Auch zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss, die zuständige Behörde ohne Verweis auf § 20 zu bezeichnen.

Absatz 3 Satz 1 soll in Absatz 1 Satz 4 verschoben und Satz 2 gestrichen werden. Es bedarf nach Auffassung des Ausschusses keines gesetzlichen Hinweises, dass die Widerrufsgründe des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 VwVfG Anwendung finden können, weil Satz 1 des Entwurfs lediglich die allgemeine Regelung des Widerrufs begünstigender rechtmäßiger Verwaltungsakte wegen nachträglicher Änderung der Tatsachenlage (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG) verschärft.

Auch zu Absatz 4 empfiehlt der Ausschuss, die zuständige Behörde ohne Verweis auf § 20 zu bezeichnen. Wie in Absatz 1 Satz 1 soll auch hier die Wendung „auf eigene Kosten“ aufgenommen werden. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift mit § 2 Abs. 5 abzustimmen, sowohl hinsichtlich der Objekte, von denen die besonderen Gefahren ausgehen können (bauliche Anlagen und Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz), als auch hinsichtlich der besonderen Gefahren selbst. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt dann ein Stufenverhältnis der Regelungen in § 31 Abs. 1, § 2 Abs. 5 und § 17 Abs. 4, das sich - in dieser Reihenfolge - aus der Schwere der Rechtsfolgen ergibt.

Absatz 5 soll gestraft werden.

Der empfohlene Absatz 5/1 enthält die - redaktionell umgestellte - Regelung über die Berichtspflicht aus § 44 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs, die aus rechtssystematischen Gründen hierher verlagert werden soll (vgl. auch die Erläuterung zu § 6 Abs. 4). Der neue Absatz soll auch in der Überschrift berücksichtigt werden.

Absatz 6 soll gestrichen werden, weil die Regelung durch Aufnahme der Wendung „auf eigene Kosten“ in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 entbehrlich wird.

Der empfohlene neue Absatz 7 nimmt den Regelungsgehalt des § 20 Sätze 3 und 4 des Entwurfs auf und verdeutlicht diesen. Nach Auskunft des Innenministeriums ist mit der „Überwachung“ der Werkfeuerwehren hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft (§ 20 Satz 3 des Entwurfs) nichts anderes gemeint als die (ständige) Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 Abs. 4. Dabei handelt es sich um Vorbereitungshandlungen, die zu dem Verwaltungsverfahren gehören, das auf die Verweigerung oder den Widerruf einer Anerkennung oder auf die Verpflichtung zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr gerichtet ist. Diese Verwaltungsakte sind mit den „Anordnungen“ (§ 20 Satz 4) gemeint.

Zu § 19 (Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren):

Die Beleihungsvorschrift soll nach Auskunft des Innenministeriums die Möglichkeit schaffen, gerade bei großen Werkfeuerwehren Synergieeffekte zu nutzen, die angesichts des demografischen Wandels für die Zukunft zu erwarten seien.

Absatz 1 Satz 1 soll sprachlich mit § 2 Abs. 1 Satz 1 abgestimmt werden. Da der öffentlich-rechtliche Vertrag sowohl bei Unternehmen als auch bei Einrichtungen mit dem Träger der Werkfeuerwehr geschlossen wird, soll die Regelung entsprechend vereinfacht werden. Zudem soll in Satz 1 der Regelungsgehalt aus Satz 3 des Entwurfs aufgenommen werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 5 Abs. 5). Die Wendung „ganz oder teilweise“ soll hingegen gestrichen werden, sodass

eine Beleihung nur für einen Gebietsteil oder das ganze Gebiet einer Gemeinde in Frage kommt, in dem die Werkfeuerwehr dann sämtliche Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehr übernimmt. Nach Auskunft des Innenministeriums wurde mit der im Entwurf vorgesehenen teilweisen Übertragung lediglich bezweckt, dass eine Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung mit einer Werkfeuerwehr auf bestimmte, bei dieser vorgehaltene Einsatzmittel zurückgreifen können soll, um diese nicht selbst anschaffen zu müssen (z. B. große Tanklöschfahrzeuge). Eine solche Möglichkeit eröffnet aber bereits § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, denn das dort geforderte „Bereithalten“ der erforderlichen Mittel setzt nicht zwingend den Erwerb des Eigentums durch die Gemeinde voraus, sondern ist auch bei einer (vertraglich gesicherten) ständigen Verfügungsgewalt erfüllt (vgl. Scholz/Runge, Erl. 6 zu § 2).

In Satz 2 soll präzisiert werden, nach welchen Vorschriften die Kosten erhoben werden können (vgl. auch die Empfehlung zu § 5 Abs. 5). Satz 3 soll wegen der Ergänzung in Satz 1 entfallen. In Satz 4 soll auf den Verweis auf § 20 verzichtet werden. Satz 6 soll wegen der dadurch besseren inhaltlichen Anknüpfung in den empfohlenen Absatz 1/1 verschoben werden.

Der empfohlene Absatz 1/1 Satz 1 soll klarstellen, dass die Werkfeuerwehr bei einer Aufgabenübertragung als gemeindliche Feuerwehr gilt, soweit die Aufgabenübertragung reicht (vgl. die Erläuterung zu § 8). Die in Satz 2 aufgenommene Regelung aus Absatz 1 Satz 6 des Entwurfs soll verdeutlichen, dass der Beliehene (nur) im Umfang der übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht der Gemeinde unterliegt (und im Übrigen der Überwachung durch das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde).

Der empfohlene Satz 3 dient zur Klärung der Frage der Einsatzleitung und Befehlsgewalt, wenn die beliehene Werkfeuerwehr nach Satz 1 als gemeindliche Feuerwehr gilt. Insbesondere bedarf es einer Regelung, nach der die Leiterin oder der Leiter der für ein Teilgebiet der Gemeinde zuständigen Werkfeuerwehr - wie die Ortsbrandmeister (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3) - dem Kommando des Gemeindebrandmeisters untersteht. Aus dieser Regelung folgen auch die entsprechenden Vorschlags-, Anhörungs- und Wahlrechte sowie Unvereinbarkeiten.

Absatz 2 ist entbehrlich und soll gestrichen werden. Da die Werkfeuerwehr zukünftig als Beliehene selbst ermächtigt ist, in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts tätig zu werden (vgl. Absatz 1 Satz 1) und sie insoweit als gemeindliche Feuerwehr anzusehen ist (vgl. Absatz 1/1 Satz 1), ist unzweifelhaft, dass der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zu Maßnahmen nach den §§ 28 und 30 Abs. 3 befugt ist.

Zu § 20 (Überwachung):

Die Regelung wird dadurch entbehrlich, dass die Regelungen über die Zuständigkeit in den § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 4 verschoben werden sollen und die Regelungen zur Überwachung in den § 17 Abs. 7 (vgl. die dortigen Erläuterungen).

Zu § 21 (Aufgabe und Gliederung):

Da es in den Absätzen 3 bis 5 vor allem um die „Gliederung“ (in Brandschutzabschnitte) geht, soll die Überschrift entsprechend angepasst werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 11).

Absatz 1 kann aufgrund der Empfehlungen zu § 8 und zu § 19 Abs. 1/1 vereinfacht werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 zu straffen. Welche Einsätze gemeint sind, wird aus § 1 deutlich.

In Absatz 4 sollen die Sätze 1 und 2 besser aufeinander abgestimmt werden. In Satz 1 soll aus dem Wortlaut deutlich hervorgehen, dass - wie nach bisherigem Recht - der Landkreis grundsätzlich eine oder mehrere Kreisfeuerwehrebereitschaften aufstellen kann (vgl. Scholz/Runge, Erl. 3 zu § 19). In Satz 2 soll verdeutlicht werden, dass für jeden Abschnitt mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft aufzustellen ist, dass also die Gesamtzahl der Bereitschaften die Zahl der Abschnitte übersteigen kann (vgl. Scholz/Runge, a. a. O.).

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 5 die Sonderregelung für kreisfreie Städte zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit mit einem neuen Satz 0/1 einzuleiten, der bestimmt, dass die kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 2/1 keine Kreisfeuerwehr einsetzen, keine Kreisfeuerwehrebereitschaft aufstellen müssen und die mit der Kreisfeuerwehr zusammenhängenden Aufgaben nicht durchführen.

Zu § 22 (Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr):

Die Empfehlung, Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs zu streichen, beruht darauf, dass die darin enthaltene Regelung in Absatz 2 Satz 0/1 rechtssystematisch besser aufgehoben ist, weil die Regelungen über die Stellvertretung dann in einem eigenen Absatz zusammengefasst sind.

Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 1 nimmt den Regelungsgehalt aus § 11 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs teilweise auf. Hier die Möglichkeit zu regeln, Ortsfeuerwehren organisatorisch in Bereiche zusammenzufassen (Halbsatz 1), soll klarstellen, dass es sich (lediglich) um eine räumliche Gliederung handelt, die die Ortsfeuerwehren in ihrer Selbstständigkeit unangetastet lässt. Die räumliche Gliederung soll nur dazu dienen, für die Ortsfeuerwehren eines Bereichs eine gemeinsame Leitungsposition zu schaffen (Halbsatz 2).

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Berichtigung.

Absatz 4 Satz 1 soll sprachlich an die bisherige Fassung und an Absatz 3 angeglichen werden. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, dass die genannten Personen „im Paket“ berufen werden.

Die zu Satz 2 empfohlene Erhöhung der Altersgrenze für ehrenamtliche Führungskräfte dient der Abstimmung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 und beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, den der Ausschuss einmütig angenommen hat.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 zu vereinfachen und das Vorschlagsrecht der Absätze 5 und 6 hier wieder einzufügen.

Die Empfehlung zu Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 geht auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zurück, dem der Ausschuss einvernehmlich zugestimmt hat. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Angehörigen der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr dort kein Vorschlagswahlrecht für die ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr haben, wo sie Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 Satz 3 sind. Das Vorschlagswahlrecht steht ihnen also nur in der Freiwilligen Feuerwehr zu, in der sie „Vollmitglied“ nach § 12 Abs. 2 Satz 2 sind.

Zu Absatz 7 empfiehlt der Ausschuss, Satz 1 redaktionell an die Absätze 3 und 4 anzupassen. In Satz 3 soll zudem die (bisher in § 13 Abs. 3 Satz 3 enthaltene) Anhörung des Kreisbrandmeisters aufgenommen werden.

Der Ausschuss hat sich mit der Empfehlung zu Absatz 9 einvernehmlich einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP angeschlossen, durch den der bisherige Sprachgebrauch („Stadtbrandmeister“) Niederschlag im Gesetz finden soll.

Zu § 23 (Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Freiwilligen Feuerwehr auf Beschäftigte der Gemeinde):

Der Ausschuss empfiehlt, die Entwurfsregelungen über die Beschäftigung nicht ehrenamtlicher Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 23 und 25) zu streichen. Diese Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, dem sich auch die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion angeschlossen haben. In der Anhörung waren diese Regelungen teilweise begrüßt worden. Insbesondere beim Landesfeuerwehrverband und bei den kommunalen Spitzenverbänden waren sie hingegen auf entschiedene Ablehnung gestoßen, weil in diesen Fällen die Befristung der Berufung auf sechs Jahre (§ 22 Abs. 4 Satz 1) entfielen und das Vorschlagsrecht der Feuerwehrmitglieder (§ 22 Abs. 5 und 6) zu einem Anhörungsrecht würde.

Der Ausschuss erörterte auch die Folgen der empfohlenen Streichung der §§ 23 und 25. Nach Mitteilung eines Vertreters des Innenministeriums entspricht es schon bisheriger Übung, dass einzelne

Kommunen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als kommunale Beschäftigte einstellen (z. B. als Gerätewarte) und sie - im Rahmen des regulären Vorschlags- und Ernennungsverfahrens - zu ehrenamtlichen Orts- oder Gemeindebrandmeistern berufen. Diese Übung soll bei einer Streichung der §§ 23 und 25 fortgesetzt werden. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) führte dazu auf Nachfrage aus, dass die dargestellte Übung keinen grundlegenden rechtlichen Bedenken begegnet, solange die kommunal- und haushaltsrechtlichen Grenzen nicht überschritten werden (z. B. durch ein fingiertes Beschäftigungsverhältnis) und die Übung nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Brandschutzgesetzes über die Ehrenamtlichkeit führt.

Zu § 24 (Ehrenamtliche Führungskräfte in der Kreisfeuerwehr):

Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 1 dient der besseren Verständlichkeit und der besseren Abstimmung mit § 21 Abs. 3 Satz 1. Satz 4 soll redaktionell vereinfacht werden.

Absatz 3 Satz 1 soll sprachlich an die bisherige Fassung (§ 20 Abs. 4) angeglichen werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 22 Abs. 4 Satz 1).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 Satz 3 an § 22 Abs. 4 Satz 3 anzulehnen und die Regelung über das Zustandekommen des Vorschlages in einen neuen Absatz 3/1 zu verschieben. Die Absätze 3, 3/1 und 4 entsprechen rechtssystematisch dann § 22 Abs. 4 bis 6. Die Regelung soll dadurch leichter verständlich werden.

Absatz 5 Satz 1 soll redaktionell an Absatz 3 angeglichen werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 22 Abs. 7 Satz 1). Die Vorschrift soll dabei gestrafft werden, weil es nach Mitteilung des Innenministeriums für die Abberufung auf die Sicherstellung des (gesamten) Brandschutzes ankommen soll. Die Empfehlung zu Satz 3 entspricht derjenigen zu § 22 Abs. 7 Satz 3.

Der Ausschuss hat sich mit der Empfehlung zu Absatz 9 einvernehmlich einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP angeschlossen, durch den der bisherige Sprachgebrauch („Regionsbrandmeister“) Niederschlag im Gesetz finden soll.

Zu § 25 (Übertragung der Aufgaben von Führungskräften in der Kreisfeuerwehr auf Beschäftigte des Landkreises):

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP; vgl. die Erläuterung zu § 23.

Zu § 26 (Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Regelungen über die Einrichtung von - nach Auskunft des Innenministeriums räumlich zu verstehenden - Aufsichtsbereichen (Satz 1 des Entwurfs) und über die Mitwirkung der Regierungsbrandmeister bei der Aufsicht (Satz 2 des Entwurfs) in den Regelungskomplex der Aufsicht zu verlagern (vgl. die Empfehlung zu § 6 Abs. 3). Absatz 1 soll auf die Bestellung der Regierungsbrandmeister beschränkt werden.

In den Absätzen 2 und 2/1 soll die Regelung an die Systematik in § 22 Abs. 3 bis 6 und in § 24 Abs. 3 bis 4 angelehnt werden.

Die darüber hinausgehenden Empfehlungen zu Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2/1 beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, dem der Ausschuss einstimmig zugestimmt hat. Dadurch soll zum einen das Vorschlagswahlrecht für die Regierungsbrandmeister auch den Gemeindebrandmeistern (und Stadtbrandmeistern) in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zustehen - neben den dortigen Leitern der Berufsfeuerwehr, denen als „Kreisbrandmeister“ nach § 24 Abs. 7 das Vorschlagswahlrecht zusteht oder neben den Angehörigen der Berufsfeuerwehr, die als „Abschnittsleiter“ nach § 24 Abs. 8 das Vorschlagswahlrecht haben. Zum anderen soll die bisherige Altersgrenze der Regierungsbrandmeister (65 Jahre) an die zu § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 4 Satz 2 empfohlene Altersgrenze (63 Jahre) angeglichen werden. In § 44/1 ist dazu eine Übergangsregelung vorgesehen (vgl. die dortige Erläuterung).

Zu § 27 (Leitung von Einsätzen):

Absatz 1 regelt vor allem die Abgrenzung der Befugnisse der Einsatzleitung der Feuerwehr von denjenigen anderer Stellen. Vorausgesetzt wird dabei, dass jede zuerst am Brandort eintreffende Feuerwehr auch eine Einsatzleitung besitzt und dass mehrere Feuerwehren am Brandort zusammenarbeiten. Eine genauere Regelung dieser Fragen ist nach Einschätzung des Ausschusses nicht erforderlich. Auch die Bestimmung der Einsatzleitung beim Zusammenwirken mehrerer beteiligter Feuerwehren wirft nach Auskunft des Innenministeriums in der Praxis keine Schwierigkeiten auf.

Die Einsatzleitung besteht in der Regel aus einer Person; sie kann bei größeren Einsätzen aber um weitere (Assistenz-)Kräfte verstärkt werden. Satz 1 bezieht sich auf alle „gemeindlichen“ Feuerwehren, unter Umständen also auch auf Werkfeuerwehren (§ 19 Abs. 1/1 Satz 1). Geregelt werden soll damit insbesondere, dass die Zuständigkeit der Feuerwehr derjenigen anderer Stellen mit Gefahrenabwehrzuständigkeit vorgeht. Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion haben darüber hinaus - mit Unterstützung des Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen - beantragt, die Unterstellung der Feuerwehr unter Polizeibehörden mit einer Ergänzung des § 27 ausdrücklich auszuschließen, und zur Begründung auf ein Rechtsgutachten verwiesen, in dem ein solches Unterstellungsverbot verfassungsrechtlich begründet wird. Dem ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt, auch weil ein so allgemein formuliertes Unterstellungsverbot auch Auswirkungen auf die Organisation des Innenministeriums haben könnte und auch nicht völlig ausgeschlossen werden könne, dass in außergewöhnlichen Einzelfällen Ausnahmen nötig würden.

In Satz 2 soll die in der Begründung auf Seite 40 mitgeteilte Regelungsabsicht, wonach die Einsatzleitung erst beim nachträglichen Eintreffen der Berufsfeuerwehr auf diese übergehen soll, klarer ausgedrückt und auf das Verhältnis von Freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr bezogen werden, sodass auch der Anschein einer Abweichung von Satz 1 vermieden wird.

Die Umformulierung in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass sich der Zusatz „mit Werkfeuerwehr“ auch auf die Unternehmen, nicht nur auf die „Einrichtungen“ bezieht. Ansonsten wird empfohlen, Absatz 2 in der Formulierung an Absatz 5 anzulehnen; gewisse Unterschiede ergeben sich allerdings daraus, dass Absatz 2 (zusätzlich) die Gemeinsamkeit des Einsatzes der beiden Feuerwehren (als Institutionen) regelt, während es in Absatz 5 (nur) um die Beteiligung einer Person (des Waldbrandbeauftragten) geht. Die gemeinsame Durchführung des Einsatzes - nach dem u. U. zeitversetzten Eintreffen der Feuerwehren - wird (wie im bisherigen Recht) vorausgesetzt.

In den Absätzen 3 und 4 kann in Satz 1 das Wort „koordiniert“ - entsprechend der niedersächsischen Gesetzgebungspraxis - ohne Sinnverlust eingedeutscht werden.

Absatz 3 Satz 1 erfasst - entsprechend dem bisherigen Wortlaut des § 20 Abs. 3 - auch den Fall der Beleihung einer Werkfeuerwehr; das ergibt sich nun aus § 19 Abs. 1/1 Satz 1.

Der Empfehlung zu Absatz 4 Satz 1 stellt klar, worauf sich das dringende öffentliche Interesse („bei Vorliegen...“) beziehen muss. Dabei ist nicht in erster Linie an Katastrophenfälle gedacht.

In Absatz 5 soll das Verhältnis der Einsatzleitung zu den Waldbrandbeauftragten, die lediglich Empfehlungen geben können sollen, klarer geregelt werden. In Satz 2 wird dementsprechend verdeutlicht, dass für die Maßnahmen die Einsatzleitung verantwortlich ist und dass sich die Worte „deren oder dessen“ auf die im vorigen Satz genannten Waldbrandbeauftragten beziehen.

Zu § 28 (Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters):

In Satz 2 trägt die Nummer 1 teilweise dem in der Anhörung erörterten Wunsch nach einer Klarstellung Rechnung, dass auch Verkehrssicherungsmaßnahmen zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören können, allerdings beschränkt auf Maßnahmen der Eigensicherung der Feuerwehr. Soweit andere Länder die Aufgaben der Feuerwehr über die Eigensicherung hinaus auszudehnen suchen, um dadurch mittelbar den Unfallversicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen zu erweitern, bestehen dagegen nach Auffassung der Landesregierung und des GBD kompetenzrechtliche Bedenken. Daher ist auch ein Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen, insoweit eine gesonderte Be-

fugnis zur Regelung des Straßenverkehrs durch die Feuerwehr aufzunehmen, nicht aufgegriffen worden. Nach diesem - an eine Bestimmung in Thüringen angelehnten - Vorschlag sollten die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, die Befugnisse zur Verkehrslenkung bei der Sicherung von Veranstaltungen durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, soweit Polizeivollzugskräfte dafür nicht zur Verfügung stehen. Diesen Vorschlag hatten auch die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion unter Hinweis auf eine bayerische Parallelregelung unterstützt. Die Ausschussmehrheit ist dem jedoch - entsprechend der einstimmigen Empfehlung des mitberatenden Rechtsausschusses - mit der Begründung nicht gefolgt, dass das Land insoweit keine vom Bundesrecht (§§ 36, 46 und 44 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung -StVO-) abweichenden Vorschriften beschließen dürfe. Der GBD hat insoweit darauf hingewiesen, dass derartige Regelungen von der Gemeinde nach dem geltenden Straßenverkehrsrecht im Rahmen von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO getroffen werden können. Allenfalls sei zu überlegen, ob die den Straßenverkehr regelnden Feuerwehrrkräfte - wie in Bayern - als Hilfspersonen der Polizei behandelt werden sollten; eine solche Lösung erschien den beteiligten Ausschüssen aber im Hinblick auf die im Übrigen im Gesetzentwurf beachtete Abgrenzung der Feuerwehrtätigkeiten von polizeilichen Funktionen übereinstimmend als nicht annehmbar.

Die Nummer 5 des Satzes 2 soll nach Auskunft des Innenministeriums in die Aufzählung eingeordnet und damit die Verpflichtung von einer Anordnung der Einsatzleitung abhängig gemacht werden. Gegen diese Rechtsänderung weg von der bisherigen gesetzlichen Verpflichtung (bei der die Heranziehung durch die Einsatzleitung eine der gesetzlichen Voraussetzungen ist) zu einer Verpflichtung durch Anordnung der Einsatzleitung bestehen aus der Sicht des Ausschusses keine Bedenken. Die bisherige gesetzliche Verpflichtung überschneidet sich mit § 323 c StGB, während die Zwischenschaltung einer Anordnung der Einsatzleitung eine Konkretisierung der Hilfepflicht im Einzelfall erlaubt. Anders als bei den Nummern 1 bis 4 soll - wie im bisherigen Recht - ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 5 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können (siehe § 40 Abs. 1 Nr. 2, wo § 28 Satz 2 Nr. 5 nicht mit aufgeführt wird).

Dass die Heranziehung künftig nicht mehr „schlicht hoheitlich“ erfolgen, sondern zu einem Verwaltungsakt ausgestaltet werden soll, eröffnet zwar grundsätzlich die Möglichkeit, dass dagegen Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden können (anders als bei entsprechenden Maßnahmen von Polizeibeamten, für die § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO die aufschiebende Wirkung ausschließt). Da nach § 8 a AG VwGO ein Widerspruch gegen Maßnahmen nach § 28 nicht statthaft wäre, müsste insoweit eine (Anfechtungs-)Klage eingereicht werden. Da erst die Einreichung der Klage die aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) begründet (§§ 90, 81 Abs. 1 VwGO), hat diese Änderung für den Vollzug keine praktischen Auswirkungen. Eine nachträgliche rechtliche Überprüfung der Anordnung bleibt allerdings möglich.

Zu § 29 (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung):

Der neue Satz 2 soll - ebenso wie § 13 Abs. 1 Satz 2 (siehe auch die dortige Erläuterung zur Unterscheidung fördern/unterstützen) - eindeutig als Programmsatz formuliert werden (vgl. dazu z. B. § 39 Abs. 4 Satz 4 NMedienG). Die für eine gesetzliche Aufgabenzuweisung ungewöhnliche Anordnung, dass die Gemeinden ihrer gesetzlichen Aufgabe nach Satz 1 „besondere Aufmerksamkeit widmen“ sollen (vgl. S. 42 der Begr.), soll entfallen.

Zu § 30 (Brandsicherheitswache):

In dem - nur sprachlich geänderten - Absatz 1 Satz 1 entspricht die Verbindung mit „und“ (hinter „besteht“) dem bisherigen Recht; daraus folgt auch, dass die erhöhte Brandgefahr allein nicht ausreicht (anders als beim neuen § 2 Abs. 5).

In Absatz 2 Satz 1 kann bezüglich der Werkfeuerwehr auf die Verweisung auf § 19 verzichtet werden, weil eine entsprechende Klarstellung in § 19 (als Absatz 1/1 Satz 1) vorgeschlagen wird.

Da die Feuerwehr nicht nach Absatz 1 Satz 2 voraussetzungslos zur Stellung der Brandsicherheitswache verpflichtet werden soll, muss in Absatz 2 Satz 1 die bisherige Wendung „auf Anordnung der Gemeinde“ beibehalten werden.

Absatz 2 Satz 2 kann auch auf über das Gemeindegebiet verstreut gelegene Betriebe bezogen werden, sodass es einer Klarstellung, dass der Satz auch für einzelne Gebäude und Anlagen gilt, nicht bedarf; das Wort „innerhalb“ kann nämlich auch organisatorisch verstanden werden.

Der (neue) Zusatz am Ende des Satzes 2 nimmt nach Auskunft des Innenministeriums insbesondere auf Fälle Rücksicht, in denen die Werkfeuerwehr eine nebenberufliche Feuerwehr ist (wie bei der Messe-AG in Hannover), deren Mitglieder bei Großveranstaltungen in ihrer jeweiligen Haupttätigkeit eingesetzt werden, sodass sie gerade dann nicht für den Wachdienst verfügbar sind.

Die Umformulierung des Satzes 2 stellt klar, dass in den in Absatz 1 Satz 1 ausgenommenen Fällen die Verpflichtung zum Einsatz einer Brandwache auf den Veranstalter übergeht; ansonsten würde sich der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 40 Abs. 1 Nr. 4 gegen die Werkfeuerwehr richten, weil Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht des Veranstalters, sondern eine (eingeschränkte) Aufgabenzuweisung an die Werkfeuerwehr enthält.

Zu § 31 (Brandverhütungsschau):

Absatz 1 Satz 1 soll redaktionell mit § 2 Abs. 5 abgestimmt werden, sowohl hinsichtlich der Objekte, von denen die besonderen Gefahren ausgehen können (bauliche Anlagen und Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz), als auch hinsichtlich der besonderen Gefahren selbst. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt dann ein Stufenverhältnis der Regelungen in § 31 Abs. 1, § 2 Abs. 5 und § 17 Abs. 4, das sich - in dieser Reihenfolge - aus der Schwere der Rechtsfolgen ergibt. Aus den im Entwurf verwendeten unterschiedlichen Begrifflichkeiten, z. B. der Unterscheidung zwischen Gefahr- und Risikobegriff, würde sich eine Abstufung von Eingriffsschwellen nämlich nicht ergeben. Auch der Tatbestand der besonderen Umweltgefährdung soll aus § 2 Abs. 5 übernommen werden, denn die dort geregelten Maßnahmen setzen die Möglichkeit der Brandverhütungsschau voraus und gehen in ihrem Eingriffsgehalt über die Verpflichtung, diese Besichtigung zu dulden, hinaus.

In Absatz 2 kann Satz 1 entfallen, weil die entsprechenden Zuständigkeiten für die Brandverhütungsschau jetzt in § 3 Abs. 2 und § 4 geregelt sind. Die in Satz 2 eingefügten Klammerzusätze weisen auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten hin, die sich jetzt aus § 31 selbst nicht mehr entnehmen lassen; sie verdeutlichen auch, dass für die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr Satz 2/1 an die Stelle des Satzes 2 tritt.

Im Hinblick auf die Eingriffsrechte der für die Brandverhütungsschau zuständigen Personen sollte in Absatz 2 (auch für die Fälle des Satzes 2/1) geregelt werden, unter welcher Voraussetzung einzelne Bedienstete diese Rechte ausüben dürfen (vgl. dazu § 8 NVwVollstrG). Bisher werden lt. Auskunft des Innenministeriums innerhalb der Berufsfeuerwehren einzelne ihrer Mitglieder als Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer eingesetzt, ohne dass sie in besonderer Weise bestimmt oder für diese Aufgabe bestellt werden. Insoweit soll nun - im Einklang mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 Nr. 1 der VollzugsbeamtenVO (Nds. GVBl. 1995, S. 60) - einheitlich von einer Bestellung gesprochen werden, welche die - auch zum Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen - berechnigte Person (die nicht einer Feuerwehr angehören muss) eindeutig legitimiert.

In der Einleitung des Satzes 3 soll ein eindeutiger Bezug auf beide vorangegangenen Sätze hergestellt werden. Der dort angefügte zweite Halbsatz beruht auf dem bereits erwähnten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen. Damit soll den kommunalen Aufgabenträgern die Möglichkeit eröffnet werden, die Durchführung der Brandverhütungsschau auch geeigneten Dritten - als Verwaltungshelfer - überlassen zu können. Diesen Dritten wird kein eigenes Betretrecht eingeräumt; sie können daher Grundstücke, Anlagen, Wohnungen und Geschäftsräume nur betreten, wenn die jeweiligen Berechtigten dies hinnehmen oder wenn nach Halbsatz 1 bestellte Personen das Betretrecht ausüben und die Dritten mitnehmen. Verantwortlich für das Ergebnis der Brandverhütungsschau sind die dafür bestellten Personen, nicht die zur Durchführung herangezogenen Dritten.

Ein Ausschussmitglied der FDP-Fraktion erklärte zur Begründung dieser Änderung, es handle sich dabei in erster Linie um einen Hinweis an die Behörden, die bisher vor dem Einsatz privater Dritter zurückschreckten. Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion führte aus, die Auswirkungen der Regelung in der Praxis blieben abzuwarten; grundsätzlich bestünden aber Bedenken gegen die Priva-

tisierung von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Daher haben sich die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion bei der Abstimmung über § 31 der Stimme enthalten.

In Absatz 3 Satz 2 soll auf Absatz 2 Satz 3 Bezug genommen werden, um die dort genannten Personen vollständig - also auch die Beschäftigten der Berufsfeuerwehr - zu erfassen.

Hinsichtlich des Nachsatzes zu Absatz 4 („soweit nicht andere Gesetze berührt sind“) soll die bisherige Fassung („soweit nicht die Zuständigkeit anderweitig gesetzlich bestimmt ist“) erhalten bleiben, weil sie eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten bietet und Maßnahmen nicht schon dann ausschließt, wenn das „andere Gesetz“ keine entsprechende Maßnahme vorsieht.

Außerdem soll eine Rechtsgrundlage für unaufschiebbare Maßnahmen (z. B. Notausgänge frei zu räumen) geschaffen werden; hier wäre die Abgabe des Vorgangs an die zuständige Verwaltungsbehörde nicht mehr sinnvoll. Daher wird empfohlen, die Zuständigkeitsabgrenzung in Satz 2 in Anlehnung an das bisherige Recht zu formulieren und zusätzlich auch unaufschiebbare Maßnahmen nach dieser Vorschrift zu ermöglichen.

Zu § 32 (Kostenträger und Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer):

In den Absätzen 2 und 3 soll redaktionell am bisherigen Recht festgehalten werden, da eine Änderung demgegenüber nicht beabsichtigt ist (S. 43 der Begründung). Die bisherige Fassung („Aufkommen der Feuerschutzsteuer“) entspricht auch dem Sprachgebrauch in Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes. Außerdem sollen in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 2 die Anteile entsprechend dem bisherigen Recht mit „vom Hundert“ angegeben werden. In neueren niedersächsischen Gesetzen wird auch der Ausdruck „Prozent“ verwendet, nicht jedoch das Zahlensymbol „%“. Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion wies an dieser Stelle auf die fortbestehenden und bereits in der Vergangenheit diskutierten Bedenken seiner Fraktion gegen die in Absatz 2 betragsmäßig einkalkulierte Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz hin.

Zu § 33 (Kosten bei Einsätzen):

Die Überschrift soll vereinfacht werden; die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung sind Unterfälle des Kostenersatzes.

In Absatz 1 Satz 1 soll es - anstelle des sonst nicht verwendeten Begriffs der „kommunalen Feuerwehren“ - bei der bisherigen Begrifflichkeit bleiben. Satz 1 gilt auch für die Werkfeuerwehren, die nach § 19 beliehen werden können und dann insoweit an die Stelle der gemeindlichen Feuerwehr treten (so nun § 19 Abs. 1/1 Satz 1).

Der dem bisherigen Recht entsprechende Satz 2 soll eine klarere Fassung erhalten, weil er dem Unentgeltlichkeitsprinzip des Satzes 1 widerspricht, ohne diesen Widerspruch („bleiben unberührt“) und den Umfang der Abweichung deutlich zu machen. Aus der Entwurfsfassung wird nicht ersichtlich, wer Inhaber der Ansprüche nach Satz 2 ist und worauf sich die „Aufwendungen“ beziehen. Zudem müssten die „Verursacher“ auch Anspruchsgegner in den Verschuldensfällen sein; redaktionell bezieht sich deren Erwähnung aber nur auf die Gefährdungshaftung.

Satz 2 regelt keinen eigenen Anspruch, sondern bezieht sich (vor allem) auf den Anspruch aus §§ 683, 670 BGB aus „Geschäftsführung ohne Auftrag“, der zwar in Brandschutzfällen von der älteren Rechtsprechung (auch des BGH in BGHZ 40, S. 28 ff.) bejaht worden ist, jedoch in seiner zivilrechtlichen Begründung umstritten ist (Palandt-Sprau, 70. Aufl. 2011, Rn. 15 vor § 677 BGB). Der Bundesgerichtshof stellt in NJW 2004, S. 513, 514 die Bedenken der Literatur (kritisch dazu insbesondere Schoch, Die Verw. 2005, S. 91, 104 ff., 109) eingehend dar und lässt offen, inwieweit er an dieser Rechtsprechung festhalten würde. Die Anwendung der zivilrechtlichen Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag auf öffentlich-rechtlich geprägte Rechtsverhältnisse stellt demnach eine Notlösung dar. In vielen Rechtsbereichen sind stattdessen eigenständige öffentlich-rechtliche Ansprüche geregelt worden (Palandt-Sprau a. a. O., Rn. 13 vor § 677 BGB). Bei grob schuldhafter Verursachung dürfte die neuere Rechtsprechung den Rückgriff auf das Zivilrecht ohnehin für aus-

geschlossen halten, da insoweit eine Gebührenerhebung möglich ist. Hinsichtlich der Fälle der Gefährdungshaftung sollen den Gemeinden aber die bisherigen Ersatzmöglichkeiten (auch gegen Versicherungen) erhalten bleiben.

In Absatz 2 soll Satz 1 aufgegliedert werden, um ihn übersichtlich zu gestalten. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG („Die Gemeinden ... erheben“) stellt Absatz 2 Satz 1 die Gebührenerhebung - bewusst - ins Ermessen der Kommunen. Zwar werden die Kommunen wegen der für sie geltenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur Erhebung von Einnahmen (siehe § 111 Abs. 5 NKomVG) nicht generell auf die Gebührenerhebung verzichten dürfen. Daraus folgt aber keine Verpflichtung, sich in der Satzung und im Einzelfall in allen nachfolgend geregelten Punkten stets für die Gebührenerhebung zu entscheiden. Daher soll auch Absatz 6, aus dem Zweifel an diesem Ermessensspielraum abgeleitet werden könnten, gestrichen werden (s. u.). Der Landesrechnungshof geht demgegenüber bei der Würdigung seiner Erkenntnisse aus Prüfungen im kommunalen Bereich (LT-Drs. 16/4801, S. 42 ff.) offenbar von einem weitergehenden Vorrang haushaltsrechtlicher Bindungen (vgl. dazu § 110 Abs. 2 und § 111 Abs. 5 NKomVG) bei der materiellrechtlichen Ermessensausübung aus (in diesem Sinne z. B. auch OVG Koblenz NJW 1992, S. 2653; anders z. B. BayVGH BayVBl. 2012, S. 373, 374 m. Nw.; zu den Anforderungen der Rechtsprechung an die Ermessensausübung und zu dem in der Rechtsprechung teilweise angenommenen „intendierten Ermessen“ vgl. zuletzt Naumann, BayVBl. 2012, S. 166, 167).

Die Legaldefinition der freiwilligen Einsätze soll sich nicht auf die Fälle der Nummer 2 beziehen; das wird bei der Aufgliederung des Satzes und der vorgenommenen Straffung deutlicher. Als Nummer 4 muss der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 des Entwurfs enthaltene Tatbestand berücksichtigt werden, weil es sich dabei nicht (jedenfalls nicht eindeutig) um einen „freiwilligen Einsatz“ handelt.

Die sog. „Handwerkerregelung“ in Satz 2 soll - den in der Anhörung auch von kommunaler Seite geäußerten kritischen Anmerkungen folgend - auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen entfallen. Die Frage nach der angemessenen Aufteilung des Aufwands für selten benötigte Großgeräte auf die für die Einsätze Kostspflichtigen (vgl. dazu VG Oldenburg, Urt. v. 22.06.2011, 11 A 2434/10) muss nach Auffassung des Ausschusses weiterhin auf der Grundlage des geltenden Kommunalabgabenrechts beantwortet werden.

Die Ausformulierung des (neuen) Einschubs in Satz 3 („auch unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes“) soll dessen Bezug verdeutlichen; dabei soll der Zeitaufwand ein maßgeblicher und nicht nur am Rande zu berücksichtigender Aspekt bleiben (vgl. S. 44 der Begründung).

Der Nachsatz zu Satz 4 kann entfallen, weil allzu genaue „Vorgaben“ für eine vertragliche Gestaltung - die der Entwurfsfassung allerdings nicht zu entnehmen sind - den Vorteil einer zivilrechtlichen Abrechnung aufheben und deren zivilrechtliche Geltung in Zweifel ziehen würden (vgl. dazu das Satzende des § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG).

Der (neue) Absatz 3 ist eine Sondervorschrift zum Auslagenersatz (§ 13 NVwKostG), wobei der Erstattungsanspruch auch bestehen soll, wenn der Einsatz als solcher unentgeltlich wäre. Dies soll in der Satzeinleitung klargestellt werden. Einer zusätzlichen Rechtsgrundlage in einer (Gebühren-)Satzung bedarf diese Kostenforderung nicht.

Der Absatz 3 betrifft die zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass die eingesetzten Löschmittel als gefährliche (Sonder-)Abfälle entsorgt werden müssen. Nach Auskunft des Innenministeriums soll von dieser Regelung nur in Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen erhebliche, im Vergleich zu sonstigen Einsätzen außergewöhnliche Mehrkosten anfallen. Begrifflich wird eine engere Anlehnung an das Abfallrecht vorgeschlagen, um nicht nur die erforderliche „Behandlung“ der belasteten Abfälle, sondern auch eine in Einzelfällen denkbare Verwertung zu erfassen. Das Wort „kontaminiert“ kann ohne Sinnverlust übersetzt werden.

In Absatz 4 soll - abweichend vom Gesetzentwurf - weitgehend das bisherige Recht mit seiner stärkeren Anlehnung an die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit erhalten bleiben; die demgegenüber neuen Sätze 2 und 3 des Entwurfs sollen nach dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen entfallen, um keine neuen Fragen zur Rangfolge der Heranziehung aufzuwerfen oder die Heranziehungsmöglichkeiten einzuschränken (vgl. dazu OVG Schleswig NordÖR 2012, S. 184). Satz 1 Nr. 5 soll auf den bisherigen Ersatzumfang (vgl. dazu den geltenden § 28 Abs. 1 Satz 4) beschränkt und

als Satz 1/1 der Aufzählung nachgestellt werden (zum sachlichen Umfang des Erhebungstatbestandes siehe oben die Erläuterung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 4).

Mit Absatz 5 wird - abweichend vom bisherigen Recht und abweichend von den Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 1 und des § 33 Abs. 1 Satz 2 - ein verschuldensunabhängiger Haftungstatbestand eingeführt. Die dadurch entstehenden Ungereimtheiten müssen nach Auffassung des Ausschusses hingenommen werden: Bricht tatsächlich ein Brand aus, so haftet der Betreiber nur, wenn er den Brand schuldhaft verursacht hat; kommt es nicht dazu, so haftet er stets.

Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 45 der Drs. 16/4451) geht zwar davon aus, dass Fehlalarme stets von den Betreibern zu vertreten sind, auch wenn ein technischer Defekt die Ursache ist. Absatz 5 erfasst aber nur Fälle, in denen der Fehlalarm durch den Brandmelderdefekt selbst - also in der Sphäre des Betreibers - ausgelöst wurde, nicht technische Fehler auf dem Übermittlungsweg oder in der Leitstelle.

Der (neue) Absatz 6 soll gestrichen werden, weil eine generelle Verpflichtung zur Gebührenerhebung nicht besteht, da Absatz 2 Satz 1 (siehe die Erläuterung dazu) die Gebührenerhebung ins Ermessen der Kommunen stellt (anders als § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG: „erheben Benutzungsgebühren“). Daher muss keine Rechtsgrundlage für Ausnahmen geschaffen werden. Im Übrigen enthält auch das über Absatz 2 anwendbare Kommunalabgabenrecht eine verfahrensrechtliche Härteklausele (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung).

Zu § 34 (Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen):

Für Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird eine genauere Fassung vorgeschlagen, weil es auf den (in der Vergangenheit liegenden) Zeitpunkt des Hilfefalles ankommt, nicht auf den Zeitpunkt, in dem die Kosten geltend gemacht werden. Zur Anpassung an § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird zudem statt „vorhalten“ das Wort „bereithalten“ empfohlen.

In Absatz 3 soll mit dem Zusatz „anteiligen“ klargestellt werden, dass die Gemeinden sich die dem Landkreis zufließenden Leistungen mit diesem teilen müssen. Können die Kosten aller beteiligten Feuerwehren vollständig abgerechnet werden, würde der gemeindliche Aufwand vollständig gedeckt.

Zu § 34/1 (Kosten bei Schiffsbrandbekämpfung und Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten):

Der Ausschuss empfiehlt, eine Reihe weiterer Kostenvorschriften wegen ihres sachlichen Zusammenhangs mit den anderen Kostenersatzregelungen in den Vierten Teil zu verlagern, sie mit diesen Regelungen abzustimmen und dabei die Ersatzmöglichkeiten und die dafür (entsprechend) anwendbaren Bestimmungen klarer zu regeln.

Die Empfehlung zu Absatz 1 enthält die Kostenregelung aus § 5 Abs. 4 (Bekämpfung von Schiffsbränden). Obwohl sich die Anwendbarkeit des Verwaltungskostengesetzes bereits aus § 1 Abs. 3 NVwKostG ergibt, soll in Satz 1 darauf ausdrücklich hingewiesen werden, auch um den Unterschied zur Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabenrecht gemäß Satz 2 zu verdeutlichen.

Der Vorschlag zu Satz 2 weicht vom bisherigen Recht ab, weil die Kommunen im Falle der Aufgabenübertragung künftig Gebühren nicht nach dem Kostenrecht des Landes, sondern nach Maßgabe ihrer Satzungen nach dem Kommunalabgabenrecht erheben. Der Unentgeltlichkeitsgrundsatz des § 33 Abs. 1 und die Beschränkung des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf Fälle grob schuldhafter Verursachung sollen dafür nicht gelten. Die Aufgabenübertragung auf den Bund wird in dem Vorschlag nicht berücksichtigt. Im Falle einer solchen Übertragung müsste daher die Kostenfrage in der Vereinbarung geregelt werden.

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 3 auf § 33 soll erweitert werden. Die Gebührensätze sollen wie bei der Anwendung von § 33 bemessen werden, auch mit der Möglichkeit der Pauschalierung (§ 33 Abs. 2 Satz 3). Die Bezugnahme im Gesetzentwurf auf § 33 Abs. 5 meint nach Mitteilung des Innenministeriums die Verantwortlichkeitsregelung in § 33 Abs. 4 (ohne den dort empfohlenen neuen

Satz 1/1, der nur die Brandsicherheitswache betrifft). Auf § 33 Abs. 5 (Brandmeldeanlagen) muss nach Meinung des Innenministeriums nicht verwiesen werden, weil bei Schiffsbränden zunächst die Schiffsbesatzung versuche, den Brand zu löschen, sodass es nicht zu Fehlalarmen komme.

Absatz 2 enthält die Kostenregelung aus § 5 Abs. 6 Satz 4.

Die Empfehlung zu Absatz 3 enthält die Kostenregelungen aus § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 4 (Einsatz in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten). Die Verweisung auf § 33 (in den Sätzen 1 und 2) geht hier noch weiter als bei Absatz 1 Satz 3, weil nach dem Entwurf die Regelungen über die Unentgeltlichkeit bestimmter Einsätze (§ 33 Abs. 1 und 2 Satz 1) auch in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten gelten sollen; die Verantwortlichkeit soll sich nach § 33 Abs. 4 richten. In den betreffenden Gebieten sind nach Auskunft des Innenministeriums auch freiwillige Einsätze mit der Möglichkeit privatrechtlicher Entgelte (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 4) denkbar. Da diese Gebiete nicht dauerhaft bewohnt sind, hält das Innenministerium eine Bezugnahme auf den für Brandmeldeanlagen geltenden § 33 Abs. 5 nicht für sinnvoll. Außerdem soll den beauftragten Kommunen auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Auslagenerstattung für Sonderlöschmittel und Löschwasserentsorgung (§ 33 Abs. 3) zu fordern.

Soweit die Kommune die Einsatzkosten wegen der sich aus § 33 Abs. 1 und 2 ergebenden Einschränkungen der Kostenpflicht nicht bei den für den Einsatz Verantwortlichen geltend machen kann, müssten diese folgerichtig auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 vom dafür ursprünglich zuständigen Land getragen werden. Dies wäre in der Vereinbarung der Aufgabenübertragung zwischen Land und Kommune zu regeln.

Zu § 35 (Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

Zu § 35 werden Klarstellungen - auch gegenüber dem bisherigen Recht - vorgeschlagen.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 ergibt sich aus den in Bezug genommenen Bestimmungen des § 12 in der durch den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung. Dementsprechend wird nun auf § 12 Abs. 3 insgesamt verwiesen, um auch die Freistellungen für Brandschutzerziehung und -aufklärung in die Verdienstausfallregelung einzubeziehen.

Satz 1 bestimmt, dass der Arbeitgeber auch die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern weiterzuzahlen hat, die er für die Arbeitnehmer abführen muss, rechtlich gesehen aber an diese leistet. Zur Klarstellung dessen reicht die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 aus.

In Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die hier geregelten Lohnfortzahlungsansprüche die sonstigen arbeitsrechtlichen Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 nicht ersetzen. Redaktionell ist hier (wie auch in § 37) zu berücksichtigen, dass der Begriff des „Trägers“ der Feuerwehr im Ersten Teil des Gesetzentwurfs nicht verwendet, sondern durch den der „Gemeinde“ ersetzt werden soll (vgl. § 11 Abs. 1).

Die Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit sollen besonders erwähnt werden, obwohl auch die Leistungen der Arbeitsförderung der Sache nach zur Sozialversicherung gehören und auch das Beitragerhebungsverfahren denselben Regeln folgt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 28 d SGB IV), weil die Arbeitsförderung rechtlich und begrifflich im Sozialgesetzbuch eine gewisse Sonderstellung einnimmt (vgl. § 1 SGB IV, wo statt von einer „gesetzlichen Versicherung“ von „Arbeitsförderung“ gesprochen wird).

Zu § 36 (Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr):

Zu Absatz 1 Satz 2 wird eine genauere Fassung des Haushaltsvorbehalts vorgeschlagen. Dieser Vorbehalt - den das Reisekostenrecht des Bundes (BRKG) und des Landes (§ 84 NBG) nicht enthält - soll sicherstellen, dass das Land keine eigenen Mittel für diesen Zweck aufwenden muss, sondern dafür nur die Mittel aus der Feuerschutzsteuer einzusetzen braucht. Die Regelung weist zwar das Risiko, dass der Haushaltstitel vorzeitig erschöpft ist, den an der Ausbildung teilnehmenden Feuerwehrleuten oder den entsendenden Gemeinden zu. Dieses Risiko kann aber im Vollzug

durch vorherige schriftliche Zusagen des Landes jeweils im Einzelfall - wenn auch mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand - ausgeschlossen werden.

In Absatz 2 Satz 1 kann auf das Wort „mindestens“ verzichtet werden. Es bedarf keiner besonderen Klarstellung, dass der Anspruch auch besteht, wenn mehrere Kinder betreut werden müssen (dann besteht er für jedes Kind, und zwar anteilig).

Zu § 38 (Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte):

Die redaktionellen Vorschläge zu dieser Vorschrift haben weitgehend sprachliche oder begriffliche Gründe; außerdem sollen die Bezugnahmen in Absatz 2 Satz 1 genauer gefasst werden.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1 Nrn. 1 und 3 hat das Innenministerium mitgeteilt, dass dort die „Beamtinnen und Beamten“ nicht als Ausnahme genannt werden müssen, weil es in den aufgeführten Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren) keine Beamtinnen und Beamten gebe. Außerdem würden Regelungen für beamtete Feuerwehrleute aufgrund beamtenrechtlicher Rechtsgrundlagen erlassen.

Die redaktionelle Änderung zu Nummer 4 lehnt sich an das allgemeine Beamtenrecht (§ 26 NBG) an und vermeidet die (nicht gewollte) Verknüpfung von Qualifikation und Ausbildung. Auf den (mehrdeutigen) Begriff der „Organisation“ soll dabei verzichtet werden, weil nach der Einschätzung des Innenministeriums Regelungen zur „Organisation“ der Brandverhütungsschau - über § 31 hinaus - nicht erforderlich sind und im Hinblick auf die gemeindliche Organisationshoheit Bedenken begegnen würden. Möglich sind danach Regelungen über die Zahl der Brandschutzprüfer und die Einteilung der von ihnen zu betreuenden Gebiete; derartige Vorgaben würden aber auch die „Durchführung“ der Brandverhütungsschau betreffen. Dass die Anforderungen sich auf „erforderliche“ beschränken müssen, ergibt sich aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und bedarf daher - wie im bisher Recht auch - keiner Hervorhebung in der Ermächtigung.

Der Vorschlag zu Absatz 2 ist allein sprachlicher Art.

Zu § 40 (Ordnungswidrigkeiten):

Die redaktionellen Änderungsvorschläge enthalten notwendige Folgeänderungen zur Verlagerung der jeweiligen Bezugsvorschriften oder lehnen sich an die genauere bisherige Fassung der Tatbestände an.

So war die Nummer 1 bisher besser verständlich formuliert („die Dienstpflicht ... nicht erfüllt“). Da die Nichterfüllung eine Unterlassung darstellt, passt das Wort „zuwiderhandelt“ hier nur in einer nicht mehr alltagssprachlichen Bedeutung.

Die bisherige Fassung der Nummern 2 und 5 erfasst auch Unterlassungen. Eine Änderung ist insoweit nicht beabsichtigt.

Die Nummern 7 bis 9 enthalten selbständige Bußgeldtatbestände, die dem bisherigen Recht weitgehend entsprechen. Dabei sind in Nummer 7 die Worte „noch oder bereits“ entbehrlich, auch wegen des den Randbereich einbeziehenden Verbs „glimmen“.

In Nummer 8 bezieht sich das Adjektiv „offenem“ auch auf „Licht“ (z. B. Kerzen). Das wird deutlicher, wenn das folgende selbständige Merkmal deutlicher (durch das „mit“) abgesetzt wird.

In Nummer 10 soll das (bisherige, aber missverständliche) Merkmal „vollziehbare“ entfallen, auch weil es in den vorangegangenen Nummern 1, 2 und 5 jeweils in einem anderen (verfahrensrechtlichen) Sinne verwendet wird, während in Nummer 10 generelle Ge- und Verbote und nicht Einzelanordnungen gemeint sind.

Zu § 41 (Anwendung anderer Vorschriften):

Die zu Absatz 1 vorgeschlagene Fassung lehnt sich an § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG an; sie beantwortet deutlicher als die Entwurfsfassung die Frage, inwieweit ergänzend auf allgemeine ordnungsrechtliche Vorschriften zurückgegriffen werden kann. Es bedarf jeweils der Prüfung im Einzelfall, ob die betreffenden Regelungen dieses Gesetzes abschließend sein sollen.

Der (dem bisherigen Recht entsprechende) Absatz 2 soll gestrichen werden, denn er trägt zur Klärung der Frage, inwieweit die hier als „unberührt“ bezeichneten Vorschriften denen des Brandschutzgesetzes vorgehen sollen, wenig bei. Weitgehend - aber nicht ausnahmslos - sollen die spezielleren Regelungen für besondere Notlagen den allgemeinen Regelungen zur Gefahrenabwehr und zur Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen vorgehen. Dieses Verhältnis dürfte inzwischen aber durch die Praxis so weit verfestigt sein, sodass es einer Regelung dazu - die dann nach einzelnen Vorschriften differenzieren müsste - nach Meinung des Ausschusses, der sich dabei der Einschätzung des Innenministeriums angeschlossen hat, nicht bedarf.

Zu § 42 (Zuständigkeit anderer Stellen):

Der Ausschuss schlägt vor, auf die sehr allgemeine Unberührtheitsvorschrift zu verzichten. Für andere Landesgesetze (wie z.B. das Waldgesetz in § 27 Abs. 5), bei dem Verhältnis der Auflagen nach § 2 Abs. 5 zu den baurechtlichen Eingriffszuständigkeiten oder zur Abgrenzung von polizeilichen Zuständigkeiten (§§ 27, 28) wäre der schlichte Hinweis, dass die dort geregelten Zuständigkeiten unberührt blieben, zumindest zu ungenau.

Für bundesrechtliche Zuständigkeiten, auf die das Innenministerium hingewiesen hat (für die Landesverteidigung, nach Bergrecht sowie für Flughäfen sowie für die Fälle der Amtshilfe - Artikel 35 Abs. 1 GG) ist wegen Artikel 31 GG kein Vorbehalt im Landesrecht erforderlich.

Zu § 44 (Berichtspflicht und Geschäftsstatistik):

§ 44 gehört systematisch nicht zu den „Schlussvorschriften“, wie sich auch aus dem Ordnungswidrigkeits-Tatbestand des § 40 Abs. 1 Nr. 6 ersehen lässt, sondern zu den Aufsichtsregeln der §§ 6, 17 und 20 des Entwurfs; daher sollen diese Vorschriften dort eingearbeitet werden.

Zu § 44/1 (Übergangsregelung)

Die neu eingefügte Übergangsvorschrift beruht auf dem schriftlichen Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen und hängt mit der Herabsetzung der Altersgrenze für die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister (in § 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 Satz 2) zusammen. Sie bestimmt, dass die Amtsinhaber, die bereits das 63. Lebensjahr vollendet haben, ihr Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiterführen können.

Zu § 45 (Inkrafttreten):

Das Gesetz kann nach Einschätzung des Innenministeriums ohne Verzug in Kraft treten; auch für Übergangsregelungen - etwa zu den gebührenrechtlichen Änderungen in § 33 - wurde kein Bedarf gesehen.